



Remlingen

# Markt Remlingen

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 05.05.2026  
Beginn: 18:30 Uhr  
Ende: 22:15 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen (Marktplatz 1,  
97280 Remlingen)

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Vereidigungen
  - 1.1 Vereidigung der ersten Bürgermeisterin
  - 1.2 Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder
- 2 Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister(innen)
  - 2.1 Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
  - 2.2 Wahl des/der dritten Bürgermeisters/Bürgermeisterin
  - 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)
  - 2.4 Festlegung der weiteren Stellvertreter
- 3 Festsetzungen der Entschädigungen

- 3.1 Entschädigung der ersten berufsmäßigen Bürgermeisterin
- 3.2 Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister
- 3.2.1 Beschlussfassung über die Entschädigung der 2. Bürgermeisterin
- 3.2.2 Beschlussfassung über die Entschädigung des 3. Bürgermeisters
- 3.3 Gewährung von Reisekosten
- 4 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 4.1 Beschlussfassung über die Einrichtung eines beratenden Bauausschusses
- 4.2 Beschlussfassung über die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses
- 4.3 Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
- 5 Erlass der Geschäftsordnung
- 6 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
- 7 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder
- 7.1 Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt
- 7.2 Verbandsversammlung des Schulverbandes Helmstadt
- 8 Vorschlag zur Bestellung der ersten Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamten
- 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 9.1 Datenschutz für bayerische (Markt-)Gemeinderatsmitglieder
- 9.2 Haushaltssatzung des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2026
- 9.3 Rechenschaftsbericht des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2025
- 9.4 Grundsätze der haftungsrechtlichen Organisation
- 9.5 Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz; Pflichten und Verantwortlichkeiten der Bürgermeisterin
- 9.6 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 03/2026

# Anwesenheitsliste

## Marktgemeinderäte

Putz-Thoma, Tanja

Berger, Manuela

Bischoff, Elke

Eyrich, Theresa

Günther, Martin

Leikauf, Matthias

Petri, Lars, Dr.

ab TOP 2.1 öT

Schumacher, Günter

Schumacher, Jan

Schwab, Gerd

Schwab, Selma

Seidenfuß, Siegmар

Stenke, Eva Maria

## Presse

Main-Post Main-Spessart

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

### **TOP 1 Vereidigungen**

#### **Sachverhalt:**

Unter dem Tagesordnungspunkt 1.1 wird die Vereidigung der ersten Bürgermeisterin vom ältesten Mitglied des Marktgemeinderates und unter Tagesordnungspunkt 1.2 wird die Vereidigung der neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder von der 1. Bürgermeisterin vorgenommen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **Zur Kenntnis genommen**

### **TOP 1.1 Vereidigung der ersten Bürgermeisterin**

#### **Sachverhalt:**

Den Diensteid der ersten Bürgermeisterin (§ 38 BeamtStG) nimmt gemäß Art. 27 Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz – KWBG) das lebensälteste anwesende Marktgemeinderatsmitglied, Herr Günter Schumacher, ab.

*Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt die 1. Bürgermeisterin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG).*

Der Diensteid gemäß Art. 27 Abs. 1 S. 2 KWBG lautet:

„Ich gelobe Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten.“

#### **Zur Kenntnis genommen**

**Sachverhalt:**

Die erste Bürgermeisterin begrüßt die Marktgemeinderatsmitglieder und wünscht Ihnen Ausdauer, Kraft aber auch Freude bei Ihrer Tätigkeit zum Wohl der Allgemeinheit.

Der Marktgemeinderat solle sich in der Wahlperiode 2026 – 2032 als Team mit Entscheidungsfreude verstehen. Auch in den kommenden Jahren stehen beim Markt Aufgaben an, die durch den Marktgemeinderat angegangen und eine Lösung zugeführt werden sollen. Es gilt daher die Entscheidungen wohl zu überlegen und diesen Fakten zugrunde zu legen. Dennoch wird Kritik nicht ausbleiben. Es ist daher wichtig, dass gefasste Beschlüsse in der Öffentlichkeit von allen Marktgemeinderatsmitgliedern einheitlich vertreten werden.

Die dabei zu gebenden Informationen beschränken sich grundsätzlich auf den Inhalt des öffentlichen Teils der Sitzungen; die Beratungsgegenstände aus dem nicht öffentlichen Teil unterliegen der Verschwiegenheitspflicht so lange, bis der Grund für die Geheimhaltung entfällt.

Zur Beförderung der Effizienz der Arbeit im Gremium wird sich die Vorsitzende bemühen mit den Sitzungseinladungen auch Beschlussvorlagen und sonstige Anlagen zu übersenden bzw. im Ratsinformationssystem bereit zu stellen. Zur Vorbereitung auf die Sitzung und zur effektiven Ablaufgestaltung wird vorausgesetzt, dass die Unterlagen zur Kenntnis genommen wurden. Im Übrigen gilt es ferner zu beachten, dass die Sitzungen pünktlich beginnen und ein diszipliniertes Diskussionsverhalten erwartet wird.

Die einzelnen Regelungen zum Sitzungsverlauf/-ablauf können aus der heute zu beschließenden Geschäftsordnung entnommen werden.

- - -

Alle Marktgemeinderatsmitglieder des Marktes Remlingen, sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Marktgemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Marktgemeinderatsmitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden (nahtlose Wiederwahl).

Verweigert ein Marktgemeinderatsmitglied die Eidesleistung führt dies zum Verlust des Amtes (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Folgende Marktgemeinderätinnen und Marktgemeinderäte wurden neu in den Marktgemeinderat des Marktes Remlingen gewählt:

- Frau Manuela Berger
- Frau Elke Bischoff
- Herr Jan Schumacher
- Frau Selma Schwab
- Herr Siegmund Seidenfuß

Eine Sammelvereidigung ist möglich.

*Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Marktgemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (feierliches Versprechen). Eine Verweigerung der vollständigen Eidesleistung führt zum Verlust des Amtes als Marktgemeinderat.*

Die o.g. Mitglieder sprechen en bloc der 1. Bürgermeisterin die nach Art. 31 Abs. 4 S. 2 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) vorgeschriebene Eidesformel nach:

**„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“**

**Zur Kenntnis genommen**

## **TOP 2      Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister(innen)**

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine, einen oder zwei weitere Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister. Art. 35 Abs. 1 GO sagt aus, dass der Marktgemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit eine/n 2. Bürgermeister/in wählen muss und eine/n weiteren (3. Bürgermeister/in) wählen kann (Organisationshoheit). Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt eine/n weitere/n Bürgermeister/in (3. Bürgermeister) zu wählen. Es müssen hierfür getrennte Wahlen durchgeführt werden.

In der zurückliegenden Wahlperiode 2020 – 2026 hatte der Marktgemeinderat keinen 3. Bürgermeister gewählt.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt eine(n) dritten Bürgermeister(in) zu wählen.

**Mehrheitlich beschlossen                      Ja 7    Nein 5    Anwesend 12**

## **TOP 2.1    Wahl des/der zweiten Bürgermeisters/Bürgermeisterin**

### **Sachverhalt:**

Nach Art. 51 Abs. 3 GO ist die Wahl des/der 2. Bürgermeisters/Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung der Wahl ist es sinnvoll, einen Wahlausschuss zu bilden.

Dem Wahlausschuss gehörten folgende Mitglieder an

Person 1:                                      1. Bürgermeisterin Tanja Putz-Thoma  
Person 2:                                      Schriftführer Ralf Büttner

Sodann bittet die 1. Bürgermeisterin um Wahlvorschläge.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Art. 35 Abs. 2 S. 1 GO i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 GLKrWG müssen erfüllt sein. Wählbar sind Marktgemeinderatsmitglieder die

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung haben, die nicht

ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhalten.  
Richterinnen und Richter sind gem. Art. 39 Abs. 2 Nr. 3 GLKrWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Folgende wählbaren Wahlvorschläge wurden gemacht:

- Marktgemeinderätin Elke Bischoff

Es gibt keine Bindung an die vorgebrachten Wahlvorschläge. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung mit vorgefertigten Stimmzetteln in einer bereitgestellten Wahlkabine statt. Ebenfalls wird in der Wahlkabine ein Stift zur Verfügung gestellt, welcher von allen Wählern verwendet wird. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

*Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (=absolute Mehrheit). Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.*

Nach Auswertung der schriftlichen und geheimen Wahl verkündete Herr Ralf Büttner das Wahlergebnis der Wahl des/der 2. Bürgermeister/in:

Abgegeben wurden 12 gültige Stimmzettel. 1 Stimmzettel waren ohne Angabe eines Namens gekennzeichnet und damit ungültig.

Von diesen abgebenden Stimmen entfallen auf

- Marktgemeinderätin Elke Bischoff 12 Stimmen

Somit wurde MGR`in Elke Bischoff zur 2. Bürgermeisterin gewählt. MGR`in Elke Bischoff nimmt auf Befragen der 1. Bürgermeisterin die Wahl zur 2. Bürgermeisterin an. Unter Tagesordnungspunktes 2.3 erfolgt die Ablegung des Eides nach Art. 27 Abs. 1 KWBG mit dem folgenden Wortlaut:

*Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten so wahr mir Gott helfe.*

*Anmerkung:*

*Bei einer nahtlosen Wiederwahl als Bürgermeister/in in derselben Gemeinde kann die Eidesleistung entfallen.*

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

**Sachverhalt:**

Nach Art. 51 Abs. 3 GO ist die Wahl des/der 3. Bürgermeisters/Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln durchzuführen. Für die Durchführung der Wahl ist es sinnvoll, einen Wahlausschuss zu bilden.

Dem Wahlausschuss gehörten folgende Mitglieder an

Person 1: 1. Bgm.in Tanja Putz-Thoma  
Person 2: Schriftführer Ralf Büttner

Sodann bittet die 1. Bürgermeisterin um Wahlvorschläge.

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß Art. 35 Abs. 2 S. 1 GO i.V.m. Art. 39 Abs. 1 und 2 GLKrWG müssen erfüllt sein. Wählbar sind Marktgemeinderatsmitglieder die

1. Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. im Fall der Bewerbung um das Amt des zweiten Bürgermeisters/der zweiten Bürgermeisterin seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis eine Wohnung haben, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlkreis gewöhnlich aufhalten.  
Richterinnen und Richter sind gem. Art. 39 Abs. 2 Nr. 3 GLKrWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Folgende wählbaren Wahlvorschläge wurden gemacht:

- Marktgemeinderat Gerd Schwab

Es gibt keine Bindung an die vorgebrachten Wahlvorschläge. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung mit vorgefertigten Stimmzetteln in einer bereitgestellten Wahlkabine statt. Ebenfalls wird in der Wahlkabine ein Stift zur Verfügung gestellt, welcher von allen Wählern verwendet wird. Das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

*Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (=absolute Mehrheit). Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält weder eine Bewerberin noch ein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.*

Nach Auswertung der schriftlichen und geheimen Wahl verkündete Herr Ralf Büttner das Wahlergebnis der Wahl des/der 3. Bürgermeister/in:

Abgegeben wurden 10 gültige Stimmzettel. 3 Stimmzettel waren ungekennzeichnet und damit ungültig.

Von diesen abgebenden Stimmen entfallen auf

- Marktgemeinderat Gerd Schwab 10 Stimmen

Somit wurde Marktgemeinderat Gerd Schwab zum 3. Bürgermeister gewählt. Marktgemeinderat Gerd Schwab nimmt auf Befragen der 1. Bürgermeisterin die Wahl zum 3. Bürgermeister an. Unter Tagesordnungspunktes 2.3 erfolgt die Ablegung des Eides nach Art. 27 Abs. 1 KWBG mit dem folgenden Wortlaut:

*Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten so wahr mir Gott helfe.*

*Anmerkung:*

*Bei einer nahtlosen Wiederwahl als Bürgermeister/in in derselben Gemeinde kann die Eidesleistung entfallen.*

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **Zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 2.3 Vereidigung der weiteren Bürgermeister(innen)**

##### **Sachverhalt:**

Im Anschluss an die Wahl vereidigte die erste Bürgermeisterin die weiteren Bürgermeister(innen) gemäß Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nr. 1 und Art. 27 KWBG.

*„Ich schwöre (gelobe) Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, gehorsam den Gesetzen gehorsam und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, (so wahr mir Gott helfe).“*

### **Zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 2.4 Festlegung der weiteren Stellvertreter**

##### **Sachverhalt:**

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten Bürgermeisters kann der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO weitere Stellvertreter und deren Reihenfolge bestimmen. Erforderlich ist ein einfacher Beschluss, also keine Wahl. Es besteht keine Pflicht zur Festlegung weiterer Stellvertreter. Die Festlegung weiterer Stellvertreter ist jedoch ratsam und angebracht, um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Holzkirchen zu sichern.

Sind alle Bürgermeister verhindert und keine weiteren Stellvertreter bestimmt, so hat der Markt keine Vertreter im Sinn des Art. 38 Abs. 1 GO und kann damit unter Umständen handlungsunfähig werden.

Die Organisationshoheit eröffnet es dem Marktgemeinderat, eine namentliche Festlegung der Reihenfolge für die weitere Stellvertretung festzulegen. Ebenso ist eine andere Regelung (z.B. dienstältester Gemeinderat) denkbar. Die Stellvertretung und deren Reihenfolge wird in der noch zu beschließenden Geschäftsordnung des Marktes Remlingen unter „weitere Bürgermeisterinnen und weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretungen, Aufgaben“ aufgeführt.

Ausgeschlossen von der Stellvertretung sind berufsmäßige Marktgemeinderatsmitglieder und Richter. Nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, können das Amt übertragen bekommen.

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der ersten Bürgermeisterin sowie ihrer Stellvertreter/innen, bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO eine weitere Stellvertretung. Die weitere Stellvertretung soll durch den ältesten Marktgemeinderat in absteigender Reihenfolge erfolgen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

### **TOP 3 Festsetzungen der Entschädigungen**

#### **Sachverhalt:**

Unter dem Tagesordnungspunkt 3.1 wird die Dienstaufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters/der ersten Bürgermeisterin bekannt gegeben und unter Tagesordnungspunkt 3.2 wird die Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister beraten und beschlossen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis

#### **Zur Kenntnis genommen**

### **TOP 3.1 Entschädigung der ersten berufsmäßigen Bürgermeisterin**

#### **Sachverhalt:**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte KWBG zum 1. August 2012 ist die Besoldung berufsmäßiger Bürgermeisterinnen und Bürgermeister eindeutig durch Gesetz geregelt. Es wurde eine eindeutige Zuordnung der konkreten Besoldungsgruppe innerhalb eines Einwohnerbereichs vorgenommen (vgl. hierzu Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG).

Aufgrund dieser gesetzlichen Festlegung bedarf es bei den reinen Besoldungsleistungen, wie Grundbesoldung und Familienzuschlag (zzgl. Nebenbezüge; Sonderzahlung + vermögenswirksame Leistungen), keiner Beschlussfassung durch den Marktgemeinderat. Zulagen werden kommunalen Wahlbeamten nicht gewährt. Die erste Bürgermeisterin des Marktes Remlingen ist besoldungsrechtlich in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 eingestuft.

Kommunale Wahlbeamte erhalten neben der Besoldung auf der Basis des Art. 46 KWBG eine steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung. Sie wird nach Art. 46 Abs. 2 KWBG zu Beginn jeder Amtszeit durch Beschluss festgesetzt. Sie muss sich innerhalb der Rahmenbeträge, die in Anlage 2 zum KWBG festgesetzt sind, bewegen und dient der Abgeltung für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung. Sie ist angemessen festzusetzen. Reisekostenvergütungen (vgl. Art. 4 BayRKG) innerhalb des Gebietes des Marktes Remlingen sind mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten mit Ausnahme der Fahrtkostenerstattung, der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung.

Kommt innerhalb von zwei Monaten nach dem Beginn der Amtszeit ein Beschluss nicht zustande, erfolgt auch in diesem Fall die Festsetzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Sollte der Beamte oder die Beamtin auf Zeit verhindert sein die Dienstgeschäfte wahrzunehmen, so wird die Dienstaufwandsentschädigung zwei Monate weiter gewährt. Durch Beschluss kann der Marktgemeinderat entscheiden, dass im Falle einer längeren Verhinderung die Ent-

schädigung auch über einen darüber hinaus gehenden Zeitraum ganz oder teilweise gewährt wird.

Nach Art. 30 KWBG gelten für die Nebentätigkeiten von Beamten auf Zeit (berufsmäßige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) die Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes entsprechend. Dies bedeutet, dass neben den Vorschriften der Art. 81 bis 84 des Bayerischen Beamtengesetzes auch die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung zur Anwendung kommt. Hierbei ist jedoch ergänzend zu beachten, dass die Nebentätigkeitsverordnung nur unter Berücksichtigung der Verordnung über die Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten, die zum 1. September 2012 in Kraft getreten ist, Anwendung findet. Nachdem Nebentätigkeitsgenehmigungen im Regelfall befristet zu bewilligen sind, werden regelmäßig zu Beginn einer neuen Kommunalwahlperiode die hierfür erforderlichen Beschlüsse gefasst.

- - -

Im Verlauf der Sachdiskussion kommt der Marktgemeinderat einvernehmlich zu der Auffassung, dass über die Höhe der festzusetzenden Dienstaufwandsentschädigung in der heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen werden kann. Der Rahmensatz für die mtl. zu gewährende Dienstaufwandsentschädigung liegt derzeit bei mindestens 267,14 € bis maximal 878,10 €. Aus den Reihen des Marktgemeinderates wird vorgeschlagen, eine monatliche Entschädigung i.H.v. 350,00 € zu gewähren.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, die steuerfreie monatliche Dienstaufwandsentschädigung auf 350,00 € festzusetzen.

**Mehrheitlich beschlossen                      Ja 9 Nein 3 Anwesend 13 Beteiligt 1**

### **TOP 3.2    Entschädigung des/der weiteren Bürgermeister**

#### **Sachverhalt:**

Ein ehrenamtlicher weiterer Bürgermeister oder eine ehrenamtliche weitere Bürgermeisterin, erhalten neben der als Gemeinderatsmitglied gewährten Entschädigung eine weitere Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme als kommunaler Wahlbeamter und kommunale Wahlbeamtin. Die Entschädigungen dürfen zusammen nicht mehr betragen als die Entschädigung oder die Summe von Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1 und Dienstaufwandsentschädigung des oder der Vertretenen.

Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch Beschluss im Einvernehmen mit den weiteren Bürgermeistern. Kommt es innerhalb von zwei Monaten zu keiner einvernehmlichen Lösung, legt die Rechtsaufsichtsbehörde die Höhe fest. Möglich ist die Gewährungen einer angemessenen monatlichen Pauschale, eine Entschädigung nur im Vertretungsfall oder auch eine Kombination der vorgenannten Entschädigungsformen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Einstimmig beschlossen                      Ja 11 Nein 0 Anwesend 13 Beteiligt 2**

<b>TOP 3.2.1</b>	<b>Beschlussfassung über die Entschädigung der 2. Bürgermeisterin</b>
----------------------	---

**Sachverhalt:**

Auf den unter Tagesordnungspunkt 3.2 festgehaltenen Sachverhalt wird verwiesen.

**Beschluss:**

**1. Monatliche Pauschale**

Die laufende monatliche Entschädigung für die 2. Bürgermeisterin, Frau Elke Bischoff, wird auf 350,00 € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter Nr. 2 fallen.

**2. Vertretungsfall**

Neben der Entschädigung nach Nr. 1 wird ab dem ersten Tag der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung der ersten Bürgermeisterin eine Entschädigung von Entschädigung von 1/30 der der 1. Bürgermeisterin gezahlten Entschädigung gewährt.

**Einstimmig beschlossen                      Ja 11 Nein 0 Anwesend 13 Beteiligt 2**

<b>TOP 3.2.2</b>	<b>Beschlussfassung über die Entschädigung des 3. Bürgermeisters</b>
----------------------	--

**Sachverhalt:**

Auf den unter Tagesordnungspunkt 3.2 festgehaltenen Sachverhalt wird verwiesen.

**Beschluss:**

Dem 3. Bürgermeister, Herr Gerd Schwab, wird ab dem ersten Tag der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung der ersten Bürgermeisterin eine Entschädigung von Entschädigung von 1/30 der der 1. Bürgermeisterin gezahlten Entschädigung gewährt.

**Einstimmig beschlossen                      Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Beteiligt 1**

<b>TOP 3.3</b>	<b>Gewährung von Reisekosten</b>
----------------	----------------------------------

**Sachverhalt:**

Neben den genannten Regelungen erhalten kommunale Wahlbeamte nach Art. 48 KWBG Reise- und Umzugskosten auf der Basis des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Im Zusammenhang mit der Gewährung von Reisekosten ist es im kommunalen Bereich durchaus üblich, dass von den Regelungen des Art. 19 Bayerisches Reisekostengesetz und damit von der Pauschalierung Gebrauch gemacht wird. Hierzu ist es allerdings erforderlich, über einen repräsentativen Zeitraum (in der Regel drei Monate) Aufzeichnungen über regelmäßig wiederkehrende Fahrten in Form eines Fahrtenbuchs zu führen.

Im Regelfall orientiert man sich hierbei an den Fahrten innerhalb des Landkreisgebietes, aber auch andere Festsetzungen sind vorstellbar, wenn es sich hierbei um regelmäßig wie-

derkehrende Fahrten handelt. Reisekostenvergütungen innerhalb des Gebietes des Marktes Remlingen sind mit der Dienstaufwandsentschädigung abgegolten. Dies bedeutet, dass in den ersten drei Monaten eine Spitzabrechnung der Reisekosten erfolgt. Liegen die Aufzeichnungen vor, wird die sich hieraus ergebende durchschnittliche Fahrleistung mit dem derzeit geltenden Satz von 0,40 Euro/km multipliziert. Die errechnete Fahrkostenpauschale wird dann durch Beschluss des Marktgemeinderats festgesetzt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 4     Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts enthält insbesondere eine Regelung zur Entschädigung ehrenamtlicher Marktgemeinderatsmitglieder. Daneben können auch Regelungen über die zu bildenden Ausschüsse und deren Sitzstärke, die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister sowie über berufsmäßige Marktgemeinderatsmitglieder aufgenommen werden.

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung ein Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Satzung wurden erläutert.

**Mehrheitlich beschlossen                     Ja 8 Nein 5 Anwesend 13**

<b>TOP 4.1     Beschlussfassung über die Einrichtung eines beratenden Bauausschusses</b>
--

#### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Beratung über den Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird aus den Reihen des Marktgemeinderates angeregt, neben dem in § 2 der Satzung vorgesehenen Rechnungsprüfungsausschuss erneut einen beratenden Bauausschuss einzurichten.

Der Marktgemeinderat wägt das „Für und Wider“ der Einrichtung eines beratenden Bauausschusses ab. Nach einer ausführlichen Sachdiskussion bittet die 1. Bürgermeisterin um Beschlussfassung über die Einrichtung eines beratenden Bauausschusses.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, einen beratenden Bauausschuss einzurichten.

**Mehrheitlich abgelehnt                     Ja 5 Nein 8 Anwesend 13**

## **TOP 4.2 Beschlussfassung über die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses**

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der Beratung über den Entwurf der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird aus den Reihen des Marktgemeinderates angeregt, den in § 2 der Satzung vorgesehenen Rechnungsprüfungsausschuss nicht einzurichten.

Der Marktgemeinderat wägt das „Für und Wider“ der Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses ab. Nach kurzer Sachdiskussion bittet die 1. Bürgermeisterin um Beschlussfassung über die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

**Mehrheitlich beschlossen                      Ja 8 Nein 5 Anwesend 13**

## **TOP 4.3 Beschlussfassung über die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

### **Sachverhalt:**

Auf den unter Tagesordnungspunkt 4 festgehaltenen Sachverhalt wird verwiesen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der vorgelegten Fassung. Die Satzung wird als Anlage dieser Niederschrift beigelegt.

**Mehrheitlich beschlossen                      Ja 8 Nein 5 Anwesend 13**

## **TOP 5 Erlass der Geschäftsordnung**

### **Sachverhalt:**

Nach Art. 45 Abs. 1 GO muss sich der Marktgemeinderat zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung geben. Zur Unterstützung der Gemeinden, Märkte und Städte hat der Bayerische Gemeindetag daher erstmals für die Wahlperiode 2002/2008 auf der Grundlage der ehemaligen amtlichen Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (AllMBl. 1990, S. 291; aufgehoben durch Bekanntmachung vom 04.03.1997, AllMBl. S. 268) ein eigenes Geschäftsordnungsmuster für Gemeinderäte veröffentlicht. Dieses Muster wurde 2008 konzeptionell fortentwickelt, indem zwei Muster, eines für größere und eines für kleinere Gemeinden, Märkte bzw. Städte, zur Verfügung gestellt und dort insbesondere Vorschläge zur Kompetenzabgrenzung zwischen Marktgemeinderat, erster Bürgermeisterin oder erstem Bürgermeister und Ausschüssen sowie zu Informationsrechten für Marktgemeinderatsmitglieder und zu weiteren Verfahrensfragen aufgenommen wurden. Bei der Überarbeitung der Geschäftsordnungsmuster für die Wahlperioden 2014/2020 und 2020/2026 waren die Digitalisierung der Gremienarbeit sowie der Umgang mit Beschlussvorlagen und schutzwürdigen Daten die zentralen Themen. Daneben gab es wesentliche Änderungen vor allem zu den Kompetenzen der ersten Bürgermeisterin bzw. des ersten Bürger-

meisters, zur Regelung der Sitzzuteilung bei der Besetzung von Ausschüssen und zur Stellvertretung der Ausschussmitglieder. Für die Wahlperiode 2026/2032 hat der Bayerische Gemeindetag aktualisierte Muster nebst Anlagen vorgelegt. Diese vollziehen zunächst die seit Erscheinen der Geschäftsordnungsmuster 2020 erfolgten und bereits in den abgedruckten Mustern berücksichtigten Rechtsänderungen nach, insbesondere

- die mit Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung u.a. zur Bewältigung der Corona-Pandemie vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) zunächst zeitlich befristet eingeführte und mit Gesetz vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) ohne inhaltliche Änderungen entfristete Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (sogenannte Hybridsitzung, Art. 47a GO). Grundlage für die einschlägigen Geschäftsordnungsregelungen ist eine von den Kommunalen Spitzenverbänden entwickelte und Ende Mai 2021 veröffentlichte Formulierungshilfe;

- die Möglichkeit der ausschließlich digitalen amtlichen Bekanntmachung. Die Voraussetzungen hierfür wurden mit Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG), den Änderungen des Art. 26 Abs. 2 GO durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und die Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 10.12.2023 (GVBl. S. 655; nunmehr BayKommV) geschaffen;

- die übrigen durch die Kommunalrechtsnovelle 2023 (Gesetz vom 24.07.2023, GVBl. S. 385; z.B. geschlechtsneutrale Formulierung; Art. 16, Art. 46 Abs. 2, Art. 47a Abs. 4, Art. 54 GO) sowie durch weitere Vorschriften (z.B. Bayerischen Bauordnung – BayBO; Schöffenbekanntmachung) erfolgten Änderungen.

Neu hinzugekommen sind im Wesentlichen Regelungen zur Umsetzung der mit Gesetz vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) eingeführten Möglichkeit einer Geschäftsordnungsregelung zur Erhebung eines Ordnungsgeldes gegen Ratsmitglieder wegen erheblicher Störung der Ordnung einer Sitzung (Art. 53 Abs. 3 GO) sowie zur Organzuständigkeit im Vollzug der Neuregelungen des sogenannten „Bauturbos“. Daneben wurden in den Mustern weitere wichtige Anliegen aus der Praxis, wie unter anderem eine angemessene Anhebung der Bewirtschaftungsmittel der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters und einige klarstellende Formulierungen und Ergänzungen aufgenommen.

Die Grundkonzeption, ein Muster für größere und eines für kleinere Gemeinden, Märkte und Städte zur Verfügung zu stellen, wurde beibehalten. Der wesentliche Unterschied zwischen den Mustern besteht darin, dass in dem für größere Gemeinden, Märkte und Städte vorberatende und beschließende Ausschüsse mit entsprechenden Kompetenzzuweisungen sowie Regelungen zu Ausschussgemeinschaften, zum Rechnungsprüfungsausschuss und zur Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder vorgesehen sind.

Die vier Mitgliedsgemeinden der VGem sind zweifellos zur Kategorie „kleineren Gemeinden“ zuzuordnen. Sinnvoll und bewährt hat sich bisher lediglich die Einrichtung eines Rechnungsprüfungsausschusses.

Auch die 2008 eingeführte Grundkonzeption der Kompetenzverteilung zwischen den Gemeindeorganen blieb im Wesentlichen unverändert, da sie sich in der Praxis bewährt hat. Danach wird vorgeschlagen, den Kompetenzbereich der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters bzw. der Verwaltung durch entsprechende Spielräume insbesondere bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und in Bauangelegenheiten zu stärken.

Das Muster für größere Gemeinden sieht die Bildung beschließender Ausschüsse vor, denen bestimmte fachliche Angelegenheiten zur eigenständigen Erledigung übertragen werden, sodass sich der hierdurch entlastete Gemeinderat auf grundlegende, für die Gemeinde wichtige Angelegenheiten und Planungen konzentrieren kann. Vorberatende Ausschüsse werden dagegen nur zurückhaltend empfohlen Denn es ist zweifelhaft, ob vorberatende Ausschüsse zu einer Arbeitserleichterung beitragen, zumal dieselbe Angelegenheit häufig mit denselben Argumenten im selben Umfang doppelt (im vorberatenden Ausschuss und im Plenum) be-

handelt werden muss. **Für kleinere Gemeinden sind Ausschüsse –wie bereits erwähnt– nicht vorgesehen.**

In den letzten Jahren haben zahlreiche Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf Grundlage der damaligen Geschäftsordnungsmuster Ratsinformationssysteme eingerichtet und den Sitzungsdienst digitalisiert. Dieser Trend wird sich fortsetzen. Die 2020 eingeführten Regelungen der Geschäftsordnungsmuster zur Erleichterung der Digitalisierung der Gremienarbeit, insbesondere zur elektronischen Ladung über Ratsinformationssysteme, haben sich grundsätzlich bewährt.

Die Mitgliedsgemeinden der VGem haben sich **bereits im Jahr 2007**, insbesondere mit Blick auf die möglichen und auch tatsächlich erreichten Einsparungen beim Sach- und Personalaufwand im Bereich des Sitzungsmanagements dafür entschieden, einen digitalen (seit dem Jahr 2014) sogar vollständig papierlosen Sitzungsdienst vollumfänglich einzuführen. Um die digitale Zusammenarbeit der Gremiumsmitglieder in den VGem-Bereich noch attraktiver zu machen, wurde erstmals im Dezember 2013, erneut im Jahr 2017 und zuletzt im Jahr 2024 der Kauf von iPads durch die Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt beschlossen, welche den Mitgliedern der (Markt-)Gemeinderäten i.d.R. für eine Amtsperiode überlassen werden.

Die Geschäftsordnungsmuster sind nicht verbindlich. Vielmehr handelt es sich um Vorschläge, die von den Gemeinden im Einzelfall an die konkreten Gegebenheiten vor Ort angepasst werden können. Die Möglichkeit zur Abweichung findet erst dort ihre Grenze, wo gesetzliche Vorschriften zwingende Regelungen vorsehen oder von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsgrundsätze zu beachten sind. Die Geschäftsordnung ist grundsätzlich im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats zu Beginn der neuen Wahlperiode zu beschließen.

Die Geschäftsordnung wird von der herrschenden Meinung als **interne Organisationsvorschrift** angesehen. Da sie also grundsätzlich keine Wirkung für Dritte entfaltet, bedarf sie nach herrschender Ansicht auch keiner amtlichen Bekanntmachung (vgl. *Kuhn*, KommP BY 1990, 123; BVerwG, Beschl. v. 15.09.1987, FSt. 1988, Rn. 165). Allerdings wirken die Regelungen über die Art der gemeindlichen Bekanntmachungen über den rein internen Bereich hinaus. Eine nicht unbedeutende Mindermeinung empfiehlt deshalb, die Geschäftsordnung öffentlich bekannt zu machen. Das Geschäftsordnungsmuster geht einen Mittelweg. Es wird vorgeschlagen, die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde aufzulegen. In jedem Fall kann die Geschäftsordnung als eine im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift **Gegenstand verwaltungsgerichtlicher Überprüfung** sein (vgl. z.B. VGH Bayern, Beschl. v. 17.01.1989, BayVBl. 1990, 53).

**Während der Wahlperiode** sind Änderungen der Geschäftsordnung jederzeit zulässig. Es genügt allerdings nicht, ganz einfach im praktischen Vollzug von der Geschäftsordnung abzuweichen und darin eine (konkludente) Änderung der Geschäftsordnung zu sehen. Vielmehr muss die Änderung der Geschäftsordnung nach den Regeln der ordnungsgemäßen Ladung als eigenständiger Punkt auf die Tagesordnung gesetzt und entsprechend beschlussmäßig behandelt werden.

Eine Änderung der Geschäftsordnung ist jedoch nur insoweit zulässig, als dadurch nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) verstoßen wird. Gleiches gilt, wenn ausnahmsweise im Einzelfall durch Beschluss von Regelungen der Geschäftsordnung abgewichen werden soll. Gemeint ist damit zum Beispiel ein Abweichen von der Abstimmungsreihenfolge im Einzelfall. Für eine solche einzelfallbezogene Abweichung von der Geschäftsordnung ist es natürlich nicht erforderlich, diese Abweichung als eigenen Tagesordnungspunkt in der Einladung zu bezeichnen. Vielmehr genügt dafür ein einfacher Geschäftsordnungsantrag, der mit der nötigen Mehrheit der Abstimmenden angenommen wird. Die Geschäftsordnung als solche bleibt unverändert.

Jedem Mitglied des Marktgemeinderates wurde mit der Einladung zur heutigen Sitzung die Mustergeschäftsordnung des Bayer. Gemeindetages zugestellt. Die einzelnen Bestimmungen der Mustergeschäftsordnung wurden erläutert.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Geschäftsordnung in der vorgelegten Fassung. Eine ausgefertigte Fassung der Geschäftsordnung wird den Mitgliedern des Marktgemeinderates im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

## **TOP 6 Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses**

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen, einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Die Größe des Hauptorgans des Marktgemeinderates beträgt dreizehn Mitglieder. Zuvor wurde eine Ausschussgröße des Rechnungsprüfungsausschusses mit fünf Mitgliedern mit einem Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt festgelegt. Somit erhält die CSU zwei Sitze und der Bürgerblock drei Sitze im Rechnungsprüfungsausschuss.

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt gemäß Art. 33 Abs. 2 GO generell der erste Bürgermeister, einer ihrer Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied. Dabei kann auch der erste Bürgermeister, mit seinem Einverständnis, vorgeschlagen werden. Art. 103 Abs. 2 Halbsatz 2 GO steht dem nicht entgegen, weil er dem ersten Bürgermeister nur die Stellung als (gesetzlicher) Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses, nicht aber jede Möglichkeit einer Mitgliedschaft in diesem Ausschuss nehmen will. Es wird empfohlen, den 1. Bürgermeister nicht als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses zu bestellen.

Schließlich hat der Marktgemeinderat eines der Ausschussmitglieder in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO) zur bzw. zum Vorsitzenden zu bestimmen. Es ist rechtlich nicht ausgeschlossen, den Vorsitz auch dem ersten Bürgermeister zu übertragen, wenn er zuvor als Ausschussmitglied bestellt wurde. Ob es im Hinblick auf die Funktion des Rechnungsprüfungsausschusses zweckmäßig ist, den ersten Bürgermeister als Leiter der Gemeindeverwaltung zugleich zum Ausschussvorsitzenden zu bestimmen, hat der Marktgemeinderat selbst zu beurteilen. Das Innenministerium empfiehlt zwar, von einer solchen Bestellung des ersten Bürgermeisters abzusehen, betont aber zugleich, dass ein rechtsaufsichtliches Einschreiten nicht möglich ist (s. IMS vom 20.12.1990, FSt 1992 RdNr. 66).

Der Marktgemeinderat hat unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen, einen aus insgesamt fünf Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

### **Beschluss:**

In den Rechnungsprüfungsausschuss werden berufen:

#### **Für die CSU:**

Berger Manuela  
Günter Martin

Stellvertreter:  
Stellvertreter:

Petri Lars  
Leikauf Matthias

## **Für den Bürgerblock Remlingen:**

Schwab Selma  
Schumacher Jan  
Stenke Evi

Stellvertreter:  
Stellvertreter:  
Stellvertreter:

Seidenfuß Siegmar  
Schumacher Günter  
Schwab Gerd

Als Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses wird Marktgemeinderätin Manuela Berger bestimmt.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 13 Nein 0 Anwesend 13**

### **TOP 7 Bestellung der in Organe von Körperschaften zu entsendenden Mitglieder**

#### **Sachverhalt:**

Unter den nachfolgenden Tagesordnungspunkten erfolgt die Bestellung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt und in die Verbandsversammlung des Schulverbands Helmstadt.

Dabei sind die jeweils einschlägigen Vorschriften zu beachten. Für die Entsendung von gemeindlichen Vertretern in die Gemeinschaftsversammlung einer Verwaltungsgemeinschaft findet Art. 6 Abs. 2 Satz 2 VGemO und für die Bestellung von Mitgliedern in die Verbandsversammlung eines Schulverbandes findet Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) Anwendung.

Hinzuweisen ist auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO, nach dem eine Befangenheit des betreffenden Mitglieds des Marktgemeinderats nicht gilt für Beschlüsse, mit denen der Marktgemeinderat Mitglieder eines Ausschusses bestellt oder eine Person zur Wahrnehmung von Interessen des Marktes in eine andere Einrichtung entsendet.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **Zur Kenntnis genommen**

### **TOP 7.1 Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt**

#### **Sachverhalt:**

Gemäß Art. 6 Abs. 1 VGemO wird die Verwaltungsgemeinschaft durch die Gemeinschaftsversammlung verwaltet, soweit nicht der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist. Die Gemeinschaftsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die ersten Bürgermeister und je ein (Markt-)Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres (Markt-)Gemeinderatsmitglied. Die ersten Bürgermeister werden im Fall der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten. Für jedes der übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung ist für den Fall, dass es verhindert ist oder den ersten Bürgermeister nach Satz 3 vertritt, ein Stellvertreter aus der Mitte des Marktgemeinderats zu bestellen. Bei der Bestellung der übrigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter gelten Art. 33 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 der Gemeindeordnung (GO) entsprechend. Jede Mitgliedsgemeinde hat so viele einzeln abzugebende Stimmen, als Vertreter von ihr anwesend sind (Art. 6 Abs. 2 VGemO).



<b>TOP 8</b>	<b>Vorschlag zur Bestellung der ersten Bürgermeisterin zur Eheschließungsstandesbeamten</b>
--------------	---

**Sachverhalt:**

Gem. § 2 Abs. 3 AVPStG können Gemeinden ihre Bürgermeister zum Standesbeamten vorschlagen bzw. Verwaltungsgemeinschaften die Bürgermeister ihrer Mitgliedsgemeinden zu Standesbeamten bestellen, auch wenn sie die Bestimmungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AVPStG nicht erfüllen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen und Begründungen von Lebenspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind befugt, im Zusammenhang mit der Eheschließung sowohl erforderliche Beurkundungen und Eintragungen im Eheregister als auch erstmals Personenstandsurkunden auszustellen sowie Namensklärungen anlässlich der Eheschließung und darauf bezogene Anchlusserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Die Bestellung erfolgt durch Beschlussfassung der Gemeinschaftsversammlung in der konstituierenden Sitzung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt. Die 1. Bürgermeisterin ist wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Beschlussfassung auszuschießen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die 1. Bürgermeisterin, Frau Tanja Putz-Thoma, der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt für die Neubestellung als Standesbeamte mit dem Aufgabenbereich Vornahme von Eheschließungen vorzuschlagen.

**Einstimmig beschlossen**

**Ja 12 Nein 0 Anwesend 13 Beteiligt 1**

<b>TOP 9</b>	<b>Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
--------------	--

<b>TOP 9.1</b>	<b>Datenschutz für bayerische (Markt-)Gemeinderatsmitglieder</b>
----------------	--

**Sachverhalt:**

Ratsmitglieder in Bayern unterliegen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (z.B. Bürgeranfragen, Sitzungsunterlagen) der DSGVO und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sie müssen Unterlagen sicher verwahren, digitale Daten verschlüsseln, Verschwiegenheit wahren und private Nutzung von dienstlichen Geräten strikt trennen. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz bietet dazu eine spezifische Broschüre an, welche mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

## **TOP 9.2 Haushaltssatzung des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2026**

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.04.2026 die Haushaltssatzung mit dazugehörigem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Mit der Sitzungsladung wurde die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen übersandt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **Zur Kenntnis genommen**

## **TOP 9.3 Rechenschaftsbericht des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2025**

### **Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat des Marktes Remlingen hat den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2025 bereits in seiner öffentlichen Sitzung am 20.01.2026 zur Kenntnis genommen. Mit der Sitzungseinladung wurde den Mitgliedern des Marktgemeinderates der Rechenschaftsbericht 2025, als Information für die neu gewählten Marktgemeinderatsmitglieder, nochmals elektronisch übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

### **Zur Kenntnis genommen**

## **TOP 9.4 Grundsätze der haftungsrechtlichen Organisation**

### **Sachverhalt:**

Nicht die Versicherer, sondern Gesetzgebung und Rechtsprechung setzen die Maßstäbe, nach denen die Kommunen im Rahmen ihrer Aufgaben bzw. der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge ihre Bemühungen um größtmögliche Sicherheit für ihre Bürger auszurichten haben. Die Kommunalversicherer bemühen sich, ihre Mitglieder über die maßgeblichen Grundsätze, insbesondere anhand der aktuellen Rechtsprechung, zu informieren.

Um diese Grundsätze in die Praxis umsetzen zu können, obliegt es den Kommunen, eine haftungsrechtliche Organisation zu schaffen, die alle Bereiche kommunaler Aufgaben umfasst. Eine gut funktionierende Organisation dient der Schaden- sowie Unfallverhütung und damit der Reduzierung verkehrssichernder und schadenverhütender Maßnahmen auf das rechtlich und tatsächlich Notwendige.

Mit der Sitzungseinladung wurde das Sonderheft 2025 – Haftungsrechtliche Organisation der Bundesarbeitsgemeinschaft Deutscher Kommunalversicherer (BADK – 6. überarbeitete Auflage) übermittelt, welches die Mitgliedsgemeinden der VGem bei der Schadenverhütung unterstützen soll.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 9.5 Arbeitssicherung und Gesundheitsschutz; Pflichten und Verantwortlichkeiten der Bürgermeisterin</b>
---

**Sachverhalt:**

Vielen Vorgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz richten sich an Unternehmerinnen und Unternehmer. Dies ist auch im kommunalen Bereich der Fall, gemeint sind in der Regel Bürgermeisterinnen und Bürgermeister. Warum das so ist und welche Pflichten und Verantwortlichkeiten sich daraus ergeben, ist in einem Artikel aus der Fachzeitschrift Unfallversicherung aktuell 1/2020, welcher mit der Sitzungseinladung übermittelt wurde, zusammengefasst.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

<b>TOP 9.6 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 03/2026</b>
--

**Sachverhalt:**

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 03/2026 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

**Zur Kenntnis genommen**

Tanja Putz-Thoma  
Vorsitzende

Ralf Büttner  
Schriftführer